



GEMEINDE GURMELS

Standort : Stockera / Monterschu, 3212 Gurmels

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

für:

- S-0179101.1 Transformatorstation Stockera Gurmels
- Neubau, Parzelle Nr. 3405
Koordinaten : 2578928 / 1192728
- L-0232288.2 Unterirdische 18 kV-Leitung zwischen Transformatorstation Hagacher und Stockera Gurmels
Einzug eines Kabels auf einer Länge von 543 m
- Bestehende Rohranlage von 509 m
- Neuer Aushub auf 34 m zu realisieren

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Groupe E SA, Route de Morat 135, 1763 Granges-Paccot die oben erwähnten Plangenehmigungsgesuche eingereicht.

Die Gesuchsunterlagen werden vom **25.06.2022** bis zum **25.08.2022** in der Gemeinde Gurmels (pol. Gemeinde) öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42 – 44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Route de la Pâla 100, 1630 Bulle, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7 – 10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat
Planvorlagen
Route de la Pâla 100
1630 Bulle